

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E. V.

Sportgericht des  
Bezirks Unterfranken  
Günter Gehr  
Bonhoefferstraße 11  
97078 Würzburg



Bezirk Unterfranken  
01/2008

Würzburg, 16.04.2008

## U R T E I L

im Sportgerichtsverfahren über die Anzeige gegen den

Spieler E. (Kreis Schweinfurt)

durch den Spielleiter der 1. Kreisliga Schweinfurt/Herren

wegen eines Verstoßes nach § 43 RVStO während eines TT-Mannschaftskampfes im Februar 2008.

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken hat am 15.04.2008 durch

den Vorsitzenden Günter Gehr,  
den Beisitzer Oswald Lexa - Kreis 8,  
den Beisitzer Horst Walter - Kreis 4,

ohne mündliche Verhandlung für Recht anerkannt:

1. Der Spieler E. wird wegen Beleidigung eines Schiedsrichters am Tisch zu einer GELDSTRAFE von 140,-- Euro nach den §§ 75/78 RVStO - unter Vereinshaftung – verurteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Spieler E. zu tragen – ebenfalls unter Vereinshaftung.

#### SACHVERHALT:

Während des Verbandsspiels der Kreisliga Schweinfurt im Februar 2008 kam es zu folgendem Ereignis:

Beim 8. Spiel des Wettkampfes der Spieler E. (Heim) gegen S. (Gast) war der Spieler K. (Gast) als Schiedsrichter des Spiels tätig.

Nachdem er einen Aufschlag des Spielers E. als Netzball gesehen hatte, erkannte er auf Wiederholung des Aufschlages.

Mit dieser Entscheidung war der Aufschläger E. nicht einverstanden und es kam zu einer Diskussion; diese schloss damit ab, dass der Spieler E. den Schiedsrichter K. mit „du blöder Wichser“ betitelte.

In der Stellungnahme des TT-Abteilungsleiters von Spieler E. vom 23.03.2008 – eingegangen am 04.04.2008 (!) – wird dieser Sachverhalt anerkannt und mit betrieblichen Schwierigkeiten wegen des TT-Sports des Spielers E. entschuldigt.

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Anzeige ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht.

Die Protesteinlegung war wohl nicht formgerecht nach A 16 der Wettspielordnung des BTTV (fehlende Unterschrift der Protestbegründung auf der Rückseite de Spielbogens), ist aber durch die Verpflichtung des § 1 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung des BTTV (RVStO) abgedeckt – siehe auch Schreiben über die Verfahrenseröffnung vom 19.03.2008 -.

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken ist gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 RVStO zuständig. Die Betroffenen wurden gemäß § 13 Abs. 4 RVStO von der Einleitung des Verfahrens und über die Besetzung des Gerichts informiert; ebenso wurde rechtliches Gehör nach § 13 Abs. 5 RVStO zugestanden.

Die Eröffnung eines Sportgerichtsverfahrens erfolgte zu Recht.

Dass es im fraglichen TT-Spiel zu einer Beleidigung des Schiedsrichters des Spiels, Herrn K., durch den Spieler E. kam, ist unstrittig.

Für das Gericht ist der dabei gebrauchte Ausdruck die gesteigerte Form einer Beleidigung.

Beim vorliegenden Sachverhalt handelt es sich um einen Tatbestand der nach den Strafbestimmungen 3. Abschnitt/2. Unterabschnitt der RVStO - § 43 RVStO - abzuhandeln ist.

Das Verhalten des Spielers E. stellt eine Beleidigung des Schiedsrichters dar, das nach § 75 RVStO mit einer Sperre zu ahnden wäre.

Unter Berücksichtigung der entschuldigenden Ausführungen des TT-Abteilungs-Leiters wird jedoch vom Ermessen des § 78 RVStO Gebrauch gemacht und anstelle einer Sperre wird eine Geldstrafe von 140,- Euro ausgesprochen.

#### Anmerkung:

Wenn jemand nach dem Spiel seine Äußerung bedauert, dies ihm peinlich ist und noch dazu erklärt, „hoffentlich hat das keine Folgen“, so wäre es doch nur noch ein kleiner Schritt gewesen, sich beim Gegner zu entschuldigen. Womöglich hätte dieses Verfahren dann nicht sein müssen. Auch sollte der Spieler E. sein Verhalten während eines Wettkampfes mal überdenken,

denn auch im Vorrundenspiel und im Eröffnungsdoppel soll es nicht ganz reibungslos zugegangen sein – die Stellungnahme seines Vereins steht schon im Widerspruch dazu. Vorstehende Ausführungen hatten keinen Einfluß auf die Festsetzung der Strafe.

(...)

**RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig (§ 15 Abs. 3 RVStO). Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils beim Sportgericht des Verbandes einzulegen (§ 15 Abs. 2 i.V. mit § 20 Abs. 2 RVStO). Gleichzeitig ist der Nachweis zu führen, dass der Kostenvorschuss gem. § 24 RVStO in Höhe von 50,-- Euro bei der Geschäftsstelle des Bayer. Tischtennisverbandes eingezahlt worden ist.

Anschrift des Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes:  
Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau

gez. Gehr

.....

Vorsitzender Günter Gehr

gez. Lexa

.....

Beisitzer Oswald Lexa

gez. Walter

.....

Beisitzer Horst Walter